

Satzung des Förderkreis Kastelbergschule Waldkirch

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis Kastelbergschule Waldkirch“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldkirch eingetragen werden und führt dann den Zusatz „ e.V.“

§ 2 Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist Waldkirch.

§ 3 Zweck

Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Kastelbergschule ideell und materiell zu fördern und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Die vorhandenen Mittel sollen für Aufgaben bereitgestellt werden, die über die Pflicht des Schulträgers hinausgehen, z.B. für Zuschüsse an Schülerinnen und Schüler insbesondere zur Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, Studienreisen, Schullandheimaufenthalten und Arbeitsgemeinschaften.

Die Mittel hierzu werden durch Veranstaltungen, Spenden und Beiträge beschafft.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Kastelbergschule verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer gewillt ist, die Zielsetzung des Vereins sowohl ideell als auch materiell zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung eines Beitrages verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle anwesenden Mitglieder haben das Recht bei der Mitgliederversammlung ihre Stimme abzugeben.
2. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn die Verpflichtung trotz Mahnung des Vorstandes nicht eingehalten wird.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres per Bankeinzug abgebucht.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gilt als aufgelöst

1. wenn der Austritt zu Jahresende schriftlich mitgeteilt wird,
2. wenn der Vorstand den Ausschluss wegen vereinschädigendem Verhalten beschließt und oder das Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,
3. durch Tod.

Einmal geleisteten Beiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.

§ 8 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Vorstand und Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
3. Schriftführer
4. Kassierer
5. mindestens zwei Beisitzer

Darüber hinaus müssen zwei Kassenprüfer bestellt werden.

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
2. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, sowie die laufenden Geschäfte des Vereins wahrzunehmen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Vorstandssitzung fristgerecht eingeladen wurde und wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine. Jeder von Ihnen ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 1. Entgegennahme des Jahresberichts
 2. Entgegennahme des Kassenberichts
 3. Entlastung des Vorstands
 4. Wahl des Vorstandes
 5. Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderungen
 6. Regelung der Beitragsfragen
 7. Bestellung der Kassenprüfer
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder, wenn diese ordnungsgemäß eingeladen wurden.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.
6. In der Mitgliederversammlung muss über die Tätigkeiten des Vereins, sowie über den Kassenstand, die Rechnungslegung und die Mitgliederzahl Bericht erstattet und über eingegangene Anträge abgestimmt werden.
7. Nach der Erstattung der Rechenschaftsberichte ist ein Wahlleiter zu bestellen. Dieser Wahlleiter, der nicht dem Gesamtvorstand angehören darf, hat über die Entlastung des Gesamtvorstandes abstimmen zu lassen und die Neuwahlen des ersten Vorsitzenden zu leiten.
9. Neuwahlen sind jährlich durchzuführen.

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich ehrenamtlich. Für tatsächliche entstandene finanzielle Aufwendungen wird Ersatz geleistet.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereines entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins hat die Mitgliederversammlung, welche den Beschluss fasst, gleichzeitig auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Dabei muss die Verwendung des Vereinsvermögens zum ausschließlichen Vorteil der Schüler der Kastelberg Schule Waldkirch gewährleistet sein.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung der Mittel des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am in Kraft getreten.

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

2. Schriftführer

3. Kassierer

4. 1. Beisitzer

5. 2. Beisitzer

